

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die am 31. März 1978 gegründete Abteilung führt den Namen

„Sauerländischer Gebirgsverein e. V. Abteilung Langenfeld/Monheim“.

Die Abteilung hat ihren Sitz in Langenfeld/Rhld.

Die Abteilungsanschrift (Geschäftsstelle) wird durch Beschluss des Abteilungsvorstandes festgelegt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck der Vereinsabteilung

Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport. Er setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Angebote und Einrichtungen ein und bietet so eine präventive Gesundheitsvorsorge.

Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der Sauerländischer Gebirgsverein (SGV) die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.

Der SGV betreibt Heimatpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Er setzt sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Jugendpflege, die durch Förderung der Deutschen Wanderjugend (DWJ) verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzungen der Deutschen Wanderjugend und der Abteilungen der Region Bergisches Land/Rheinland (in der Folge „Region“ genannt).

Der SGV steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Abteilung sind:

- a) Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- b) Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- c) Kinder unter 14 Jahren

- d) außerordentliche Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend (DWJ) im SGV einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ eine Aufgabe ausüben.

Mitglieder, die den Skilauf ausüben, können sich zu Skigilden zusammenschließen.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung (JHV) der Abteilung Frauen und Männer ernennen, die sich um die Abteilung und den SGV besonders verdient gemacht haben.

Für 10-, 25-, 40-, und 50-jährige Mitgliedschaft erfolgen die vom SGV vorgesehenen Ehrungen.

Erwerb der Mitgliedschaft:

Jeder, der den Zweck der Abteilung anerkennt, kann einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Formblatt) stellen. Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Abteilungsvorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann vom Betroffenen die Mitgliederversammlung (JHV) der Abteilung angerufen werden. Die Entscheidung dieses Gremiums ist unanfechtbar.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des SGV zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen. In Wanderheimen und Hütten des SGV sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen erhalten sie die Vorzugspreise, die Mitgliedern eingeräumt sind.

Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung (JHV) beschlossen und ist ab dem 1. Januar des der Versammlung folgenden Geschäftsjahres für alle Mitglieder verbindlich.

Er enthält u. a. den für jedes Mitglied an den SGV und an die Region abzuführenden Betrag. Der Beitrag für das jeweilige Geschäftsjahr ist durch Einzugsermächtigung oder unaufgefordert bis zum 31. März an die Abteilungskasse zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ergeht eine Zahlungsaufforderung. Sollte der Betrag bis zum 30. September des Geschäftsjahres nicht entrichtet sein, erfolgt die Abmeldung.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet dann am 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Abmeldung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- c) durch Ausschluss aus der Abteilung

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Abteilung oder des SGV verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung (JHV) zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung (JHV) ist letztlich unanfechtbar.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Erstattungsansprüche. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Hauptverein und Region

Die Abteilung gehört dem Hauptverein und der Region Bergisches Land/Rheinland an.

Der Abteilungsvorstand hat die Aufgabe, bevollmächtigte Vertreter zu den Tagungen und den Hauptversammlungen von Hauptverein und der Region zu entsenden, die u. a. das Stimmrecht der Abteilung gem. den Satzungen des Hauptvereins und der Region wahrnehmen.

§ 5 Organe der Abteilung: a) Mitgliederversammlung (JHV) b) Vorstand

a) Mitgliederversammlung (JHV)

Das oberste beschlussfassende Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung (JHV). Sie bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit, an die der Abteilungsvorstand gebunden ist. Jährlich im 1. Quartal ist sie einzuberufen. Mindestens drei Wochen vorher muss der Abteilungsvorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich hierzu einladen. Der Regionalvorsitzende muss ebenfalls drei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Dem Hauptverein ist der Termin der Mitgliederversammlung (JHV) unter Mitteilung der Tagesordnung anzuzeigen.

Die Einladung kann dem Mitglied mit dem Wanderprogramm für das erste Halbjahr zugestellt werden und gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied der Abteilung schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Führt die Abteilung die Mitgliederversammlung (JHV) nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres durch, kann sie der Regionalvorsitzende einberufen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (JHV) ist immer beschlussfähig.

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (JHV):

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und der Fachwarte
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Abteilungsvorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Entlastung des Abteilungsvorstandes

6. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Änderung der Rechtsform oder die Auflösung der Abteilung
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsantrag des Vorstandes
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Anträge zur Tagesordnung:

Anträge von Mitgliedern zur Erweiterung der Tagesordnung, die bis zum 01. November des laufenden Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle der Abteilung eingehen, müssen vom Vorstand bei der Aufstellung der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nach diesem Termin gestellt werden und mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung (JHV) schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen, werden erst während der Versammlung unter dem entsprechenden Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben und behandelt.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung (JHV) gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Versammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlung (JHV):

Die Mitgliederversammlung (JHV) wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Versammlungsmitglied übertragen werden.

Protokollführer/in wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Für die Unterlagen der Abteilung, der Region, des Hauptvereins und der Mitglieder wird ein Verlaufsprotokoll aufgenommen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist den Mitgliedern mit dem Wanderprogramm für das 2. Halbjahr zuzustellen, bei anderen Mitgliederversammlungen nach seiner Fertigstellung.

In jedem Fall endet die Einspruchsfrist 2 Wochen nach der Zustellung.

Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen.

Beschlussfassung und Wahlen:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

In Angelegenheiten der Jugendarbeit sind jugendliche Mitglieder bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

Nicht stimmberechtigt sind Jugendliche unter 14 Jahren und Mitglieder, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung im Rückstand sind.

Die Abstimmung bei Wahlen und Beschlüssen erfolgt durch Zuruf (Handzeichen) oder, wenn mehr als ein Drittel der Versammlungsteilnehmer dies beantragt, durch Stimmzettel.

Die Mitgliederversammlung (JHV) fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Wenn Nein-Stimmen und Enthaltungen mehr Stimmen ergeben als Ja-Stimmen, ist ein Antrag abgelehnt.

Für die vorgeschriebenen Wahlen zum Vorstand gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der dann die meisten Stimmen erhalten hat.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert, oder wenn die Einberufung von mehr als einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

b) Vorstand:

Als Vorstand i. S. des § 26 BGB gelten der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in.

Sie vertreten die Abteilung gerichtlich und außergerichtlich einzeln oder gemeinsam. Sie sind unter Beachtung der besonderen Vorschriften des BGB an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Abteilungsvorstandes gebunden.

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- dem/der Abteilungsvorsitzenden
- mindestens einem/einer Stellvertreter/in
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- und den Fachwarten/innen

Amtsdauer des Vorstandes:

Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung (JHV) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die entsprechende Mitgliederversammlung vor. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während seiner Amtszeit aus, liegt es im Ermessen des Abteilungsvorstandes, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung (JHV) kommissarisch in dieses Amt einzusetzen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, weitere Fachwarte, Stellvertreter oder Beisitzer bis zu deren Wahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch einzusetzen.

Der Abteilungsvorstand kann Fachwarten Ausschüsse beordnen. Die Fachwarte und Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen.

Die Zuständigkeit des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung und die Verwaltung des Vermögens gemäß der Satzung. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Die Gestaltung des Abteilungslebens und der Richtlinien der Abteilungsarbeit
2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlungen

4. Abgabe der Jahresberichte des Vorsitzenden und der Fachwarte an die Mitgliederversammlungen
5. Herbei- bzw. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss von Mitgliedern
7. Die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Regionalvorstand, dem Hauptvorstand des SGV sowie Dienststellen der Städte Langenfeld und Monheim und befreundeten Vereinen

Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Abteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, jederzeit schriftlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden können. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlussbuch einzutragen.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und jedem Vorstandsmitglied spätestens 2 Wochen vor der nächsten Vorstandssitzung zuzustellen.

Aufwendungen des Abteilungsvorstandes:

Die ansonsten ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Abteilungsvorstandes erhalten zur Deckung ihrer Kosten einen Auslagenzuschuss, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung (JHV) festgesetzt wird. Weitere zur Geschäftsbesorgung erforderliche Aufwendungen (z. B. Reisekosten) können mit dem/der Kassenwart/in abgerechnet werden.

Die Wegewarte rechnen Kosten, die nicht von der Abteilung zu tragen sind, unmittelbar mit der Region ab.

§ 6 Wanderführer/innen (WF):

Die ehrenamtlichen und im Auftrag des SGV tätigen WF leisten durch ihre Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag, um den in dieser Satzung unter § 2 genannten Zweck der Abteilung zu erfüllen. Sie sind frei in der Auswahl und Durchführung ihrer Angebote und stimmen lediglich die Termine mit den zuständigen Wanderwarten ab.

Nach Erreichen einer vorgeschriebenen Anzahl von geführten Wanderungen verleiht die Abteilung ihren WF entsprechende Wanderführernadeln. Die Bedingungen beschließt der Vorstand. Die Verleihung erfolgt jeweils bei der nächsten JHV durch ein Vorstandsmitglied.

Auslagenzuschuss:

Die Abteilung kann den WF zur Deckung ihrer Kosten einen Auslagenzuschuss gewähren, der Art und Dauer der Veranstaltung entsprechen. Die Höhe der Beträge wird von der Mitgliederversammlung (JHV) festgesetzt. Die jährliche Gesamthöhe ist begrenzt.

§ 7 Finanzen

Kassenführung:

Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen. Der/die Kassenwart/in ist für eine ordnungsgemäße und zeitnahe Buchung der Vorgänge verantwortlich. Außer dem/der Kassenwart/in ist die Bankvollmacht für den Fall dessen Verhinderung dem Vorsitzenden zu übertragen.

Rechnungslegung:

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der/die Kassenwart/in für die nächste Mitgliederversammlung (JHV) einen Kassenbericht aufzustellen und diesen den Kassenprüfern/innen mit den erforderlichen Unterlagen und Belegen zur Prüfung vorzulegen.

Kassenprüfung:

Die Mitgliederversammlung (JHV) wählt zur Prüfung der Abteilungskasse zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Anhand der vorgelegten Unterlagen prüfen sie die Ordnungsmäßigkeit der Ein- und Ausgaben sowie der Kassenführung und unterzeichnen den von dem/der Kassenwart/in aufgestellten Kassenbericht.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht niederzulegen und der zuständigen Mitgliederversammlung (JHV) vorzutragen. Anschließend beantragen die Kassenprüfer/innen ggf. die Entlastung des Abteilungsvorstandes. Neben dieser jährlich einmal vorgeschriebenen Kassenprüfung liegen weitere Prüfungen im Ermessen der Kassenprüfer/innen.

§ 8 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung (JHV) kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden. Eine Änderung des Zwecks der Abteilung kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).

§ 9 Auflösung der Abteilung und Anfallberechtigung

Auflösung:

Die Auflösung der Abteilung oder eine Änderung der Rechtsform kann von der Mitgliederversammlung (JHV) mit drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungs- oder Änderungsantrag muss mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden.

Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirks-/Regionalvorstand und das Präsidium des SGV eingeladen werden.

Anfallberechtigung:

Bei Auflösung der Abteilung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Abteilung an den Sauerländischen Gebirgsverein e. V. (Hauptverein), der es unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit der Deutschen Wanderjugend zu verwenden hat. Falls dieser gleichzeitig oder vorher aufgelöst

wird, beschließt die Mitgliederversammlung (JHV) der Abteilung über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Abteilungsvermögens.

Mitglieder haben bei Auflösung der Abteilung keine Erstattungsansprüche.

§ 10 Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung wurde von der 30. Mitgliederversammlung (JHV) am 15. März 2015 mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen und tritt anstelle der bisherigen Satzung mit dem heutigen Tag in Kraft.

Langenfeld/Rhld., den 19.03.2015